STADT HECHINGEN
ZOLLERNALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN
'BETRIEBSHOF EIGENBETRIEBE HECHINGEN'

in Hechingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 13.02.2017

Büro Gfrörer

Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen....1
1.1. Rechtsgrundlagen....2
1.2. Untersuchungszeitraum und Methode....3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen....4
2.1. Gehölzstrukturen....4
2.2. Grünland....6
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten....8
3.1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)....9
3.2. Vögel (*Aves*)....11
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung....14
4.1. vorläufige Allgemeine Maßnahmen....14

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen' in Hechingen. Das nordwestlich des Ortsrandes auf ca. 475 m ü. NHN gelegene Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3 ha und ist aktuell bereits zum Teil bebaut (siehe Abbildung 1). Neben Wohnbebauung befinden sich auch die Stadtwerke Hechingen im Plangebiet.

Im Südwesten wird das Plangebiet von der Haigerlocher Straße, im Südosten von der Alten Rottenburger Straße, im Nordosten von einer Bahnlinie und im Nordwesten von landwirtschaftlich genutzten Wiesen begrenzt. Weiter südlich bzw. östlich setzt sich die Wohnbebauung fort, außerdem liegt nordwestlich des Plangebiets ein Gewerbegebiet (siehe Abbildung 2).

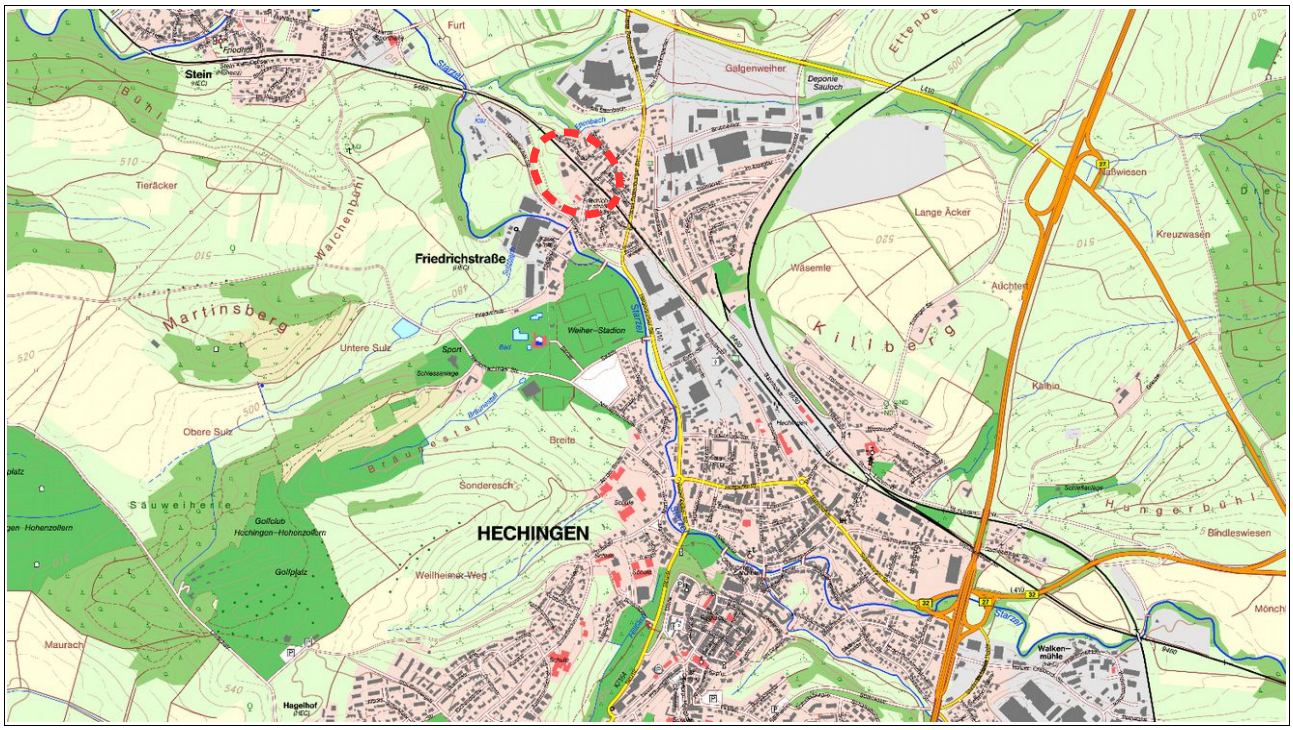

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Linie). Darstellung der Wohnbebauung nicht aktuell.

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:
"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Es wurde über eine Vorprüfung für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützten Arten mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Fledermäuse und Vögel wurden gezielt während der Begehungen kartiert (siehe Tabelle 1 und jeweilige Kapitel).

Für die übrigen planungsrelevanten Tierarten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung).

Im Zuge der Übersichtsbegehung wurde gezielt nach Biotopstrukturen gesucht, die für Reptilien oder Amphibien relevant sein könnten, wie beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, etc.

Neben den genannten Methoden und Literaturrecherchen zu den jeweiligen Gruppen wurde eine Abfrage beim Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) durchgeführt. Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und ausschließlich national geschützten Arten bisher an folgendem Termin begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
13.11.15	T. Ettner	09:30 bis 10:50 Uhr	bewölkt, 9 °C	Übersichtsbegehung, überschlägige Vegetationsaufnahme
05.04.16	T. Ettner	07:10 bis 07:40 Uhr	leicht bewölkt, 7 °C	Brutvogelkartierung
27.04.16	R. Schurr, Dipl. Ing. (FH) Landespflege, Landschaftsökologie	18:30 bis 19:30 Uhr	keine Angabe	Vegetationsaufnahme
02.05.16	R. Schurr, Dipl. Ing. (FH) Landespflege, Landschaftsökologie	08:30 bis 09:30 Uhr	keine Angabe	Vegetationsaufnahme
05.05.16	T. Ettner	07:30 bis 08:00 Uhr	sonnig, 7 °C mäßig	Brutvogelkartierung
31.05.16	T. Ettner	04:30 bis 05:00 Uhr	bewölkt, 10 °C	Brutvogelkartierung Fledermäuse

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

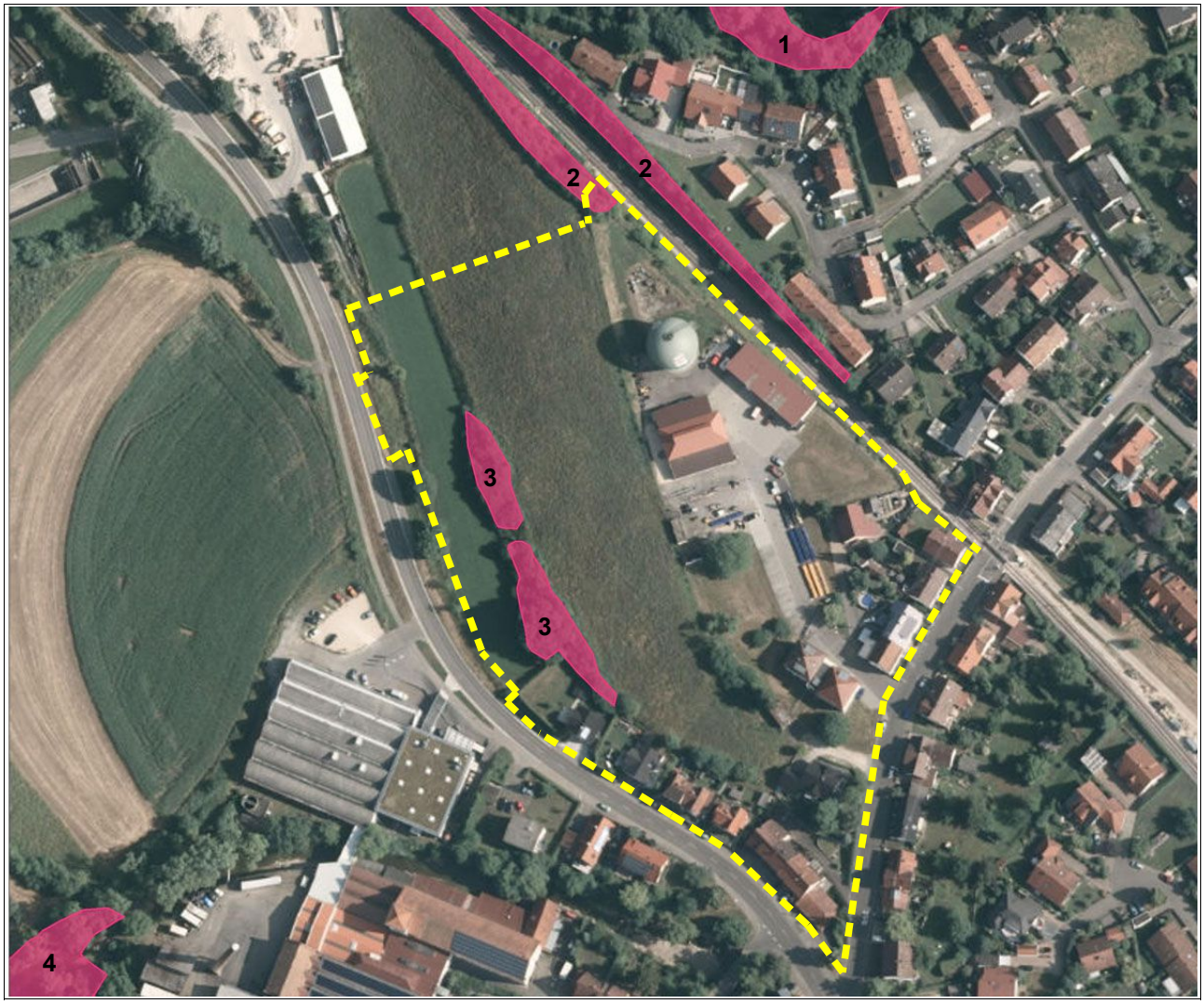

Abbildung 2: Detailansicht des Plangebiets: gelb gestrichelte Linie = Skizze der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. pinke Flächen = kartierte Offenlandbiotope 2 'Feldhecken an Bahndamm nordwestlich HCH-Friedrichstraße', 3 'Feldgehölze südöstlich Kläranlage Hechingen' und 4 'Starzel zwischen Stein und Hechingen'.

2.1. Gehölzstrukturen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei voneinander getrennte und als geschützte Biotope erfasste Feldgehölze (siehe Abbildung 3). Laut Offenlandbiotopkartierung aus dem Jahr 1995 sind folgende Arten vertreten, wobei Feldahorn und Schlehe besonders zahlreich auftreten:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Gold-Kälberkropf (*Chaerophyllum aureum*)
Artengruppe Knäuelgras (*Dactylis glomerata agg.*)
Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)
Artengruppe Schlehe (*Prunus spinosa*)
Artengruppe Hundsrose (*Rosa canina agg.*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Abbildung 3: zweiteilige Geschützte Feldhecke; linker Bildrand: nordwestlicher Teil, rechter Bildrand: südöstlicher Teil. Blick in Richtung Nordwesten.

Abbildung 4: südlicher Teil der geschützten Feldhecke im Frühjahr 2016, ebenso erfolgten Eingriffe in den nördlichen Teil

In den angrenzenden Feldhecken (siehe Abbildung 3 und Abbildung 5) wurden während der eigenen Kartierung außerdem folgende Arten erfasst:

Hartriegel (*Cornus spec.*)	Esche (*Fraxinus excelsior*)	Pflaume (*Prunus domestica*)
Hasel (*Corylus avellana*)	Efeu (*Hedera helix*)	Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Weißdorn (*Crataegus spec.*)	Liguster (*Ligustrum vulgare*)	Brennnessel (*Urtica dioica*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)	Fichte (*Picea abies*)	

Abbildung 5: kleine Feldhecke im südlichen Plangebiet (entfällt im Zuge der Planung), Grenze zwischen Stadtwerke-Gelände und Wiese

Weiterhin finden sich verteilt über das gesamte Plangebiet Einzelbäume folgender Arten:

Walnuss (*Juglans regia*)	Pflaume (*Prunus domestica*)	Apfel (*Malus domestica*)

Abbildung 6: alter Walnussbaum im Gelände der Stadtwerke Hechingen

Von Rodung betroffen sind Gehölze an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Bauhofs. Hierzu zählt eine ca. 30 m lange Feldhecke (siehe Abbildung 5), zwei Obstbäume mit Durchmessern auf Brusthöhe (= BHD) von ca. 30 cm und ein Walnussbaum mit einem einem BHD von ca. 60 cm (siehe Abbildung 6). Während der Walnussbaum keine Astlöcher oder größere absterbende Äste etc. aufwies, finden sich an den beiden Obstbäumen eine große Stammhöhle und ein sehr schmaler Stammriss.

2.2. Grünland

Wiesen machen etwa die Hälfte des gesamten Plangebiets aus, sind jedoch in ihrer Artenzusammensetzung bedingt durch unterschiedliche Pflege zum Teil recht verschieden (siehe Abbildung 7 und Abbildung 8). Die Gesamtartenliste stellte sich im Spätherbst wie folgt dar:

Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)
Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
Kleinköpfiger-Pippau (*Crepis capillaris*)
Wilde Möhre (*Daucus carota*)
Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)
Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)
Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)
Acker-Senf (*Sinapis arvensis*)
Sternmiere (*Stellaria spec.*)
Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
Rotklee (*Trifolium pratense*)

Abbildung 7: Detailansicht der Wiese im westlichen Plangebiet an der Haigerlocher Straße (etwa auf Höhe des südöstlichen Teils des geschützten Biotops)

Abbildung 8: Detailansicht der Wiese im äußersten östlichen Plangebiet (im Betriebshof der Stadtwerke Hechingen)

Abbildung 9: Blick auf Wiesenflächen von Westen nach Osten (nördliche Hälfte des Plangebiets)

Die Wiesenflächen auf dem Gewann "Steinäcker" wurden augenscheinlich mit Schafen beweidet, hingegen liegt für die Grünflächen im Bereich der Stadtwerke Hechingen überwiegend ein intensives

Abbildung 10: Trittschäden durch Weidevieh

maschinelles Mahdregime vor. Trittschäden sind nur an einer steilen Böschung innerhalb der Feldhecke ersichtlich (siehe Abbildung 10).

Die Wiese um den Wasserbehälter im nördlichen Grundstück der Stadtwerke weist entlang der mittig gelegenen Versiegelungsfläche Arten ruderaler Standorte auf (siehe Abbildung 11). Die Mahdhäufigkeit scheint hier insgesamt unter der der übrigen Wiesen des Grundstücks zu liegen.

Abbildung 11: Grünflächen um Wasserbehälter auf dem Gelände der Stadtwerke im nördlichen Plangebiet

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	**Habitateignung**	**§ gesetzlicher Schutzstatus**
Farn- und Blütenpflanzen	**nicht geeignet** - die Biotopbeschaffenheit vor Ort und die zum Teil bekannten Verbreitungsgebiete lassen Standorte der streng geschützten Arten ausschließen	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere **(inkl. Fledermäuse)**	**geeignet** - Quartiere von Fledermäusen sind nicht auszuschließen (Bäume, Gebäude), weitere planungsrelevante Säugetierarten sind nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	**geeignet** - Brutplätze von bodenbrütenden Arten der Kulturlandschaft (insbes. Feldlerche) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und zu anderen vertikalen Strukturen (Feldhecke, Bäume). Brutvögel in den zahlreich vorhanden Gehölzen sind anzunehmen.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	**nicht geeignet** - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	**nicht geeignet** - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	**nicht geeignet** - Betroffenheit aufgrund der Biotopausprägung innerhalb des Plangebiets auszuschließen, Ausnahme bei geeigneter Ausprägung der Wiesen mit Thymus und Origanum evt. Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Phengaris arion*). Die genannten Wirtspflanzen wurden im Rahmen der Vegetationsaufnahme nicht festegestellt, eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen bzw. noch ausstehenden Kartierungen auf die Artengruppen der Säugetiere und Vögel.

3.1. Fledermäuse (Microchiroptera)

National streng geschützte / Anhang IV-Arten: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung konnte vorweg die Betroffenheit von Fledermäusen nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

*Tabelle 3: Liste der Fledermausarten die laut Zielartenkonzept zu berücksichtigen sind (i = gefährdete wandernde Tierart, Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = defizitäre Datenlage, G = Gefährdung anzunehmen, V = Art der Vorwarnstufe, * = ungefährdet, ZAK: 1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen, 2 = Vorkommen im Naturraum randlich einstrahlend, FFH-Gebiet = Vorkommen in einem benachbarten FFH-Gebiet im Umkreis von ca. 10 km).* [1] [2] [3] [4]

Art (Wissenschaftl. Name)	**RL**		**FFH-Anhang**	**Nachweis**		
	BW	**D**		**FFH-Gebiet**	**ZAK BW**	**Literatur**
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	1	2	II, IV	x	-	-
Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)	2	G	IV	-	1	-
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	2	G	IV	-	1	7518 S
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	2	2	II, IV	x	1	7518 SO
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	1	V	IV	-	1	-
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	3	*	IV	-	1	7618 NW
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)	R	2	II, IV	-	2	-
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	2	V	II, IV	x	1	7518 S
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)	3	V	IV	-	1	7518 S
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	2	*	IV	-	1	7519 SW
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	2	D	IV	-	1	7517 S
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	i	V	IV	-	1	7518 S
Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)	D	*	IV	-	-	-
Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	i	*	IV	-	1	7518 W
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	3	*	IV	-	1	7618 NW
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	G	D	IV	-	1	7518 S
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	3	V	IV	-	1	7517 SO
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)	1	2	IV	-	1	7518 SW

Abbildung 12: Stammriss

Das Große Mausohr benötigt in den bis zu 1.000 ha großen Jagd-Habitaten (Laubwälder) einen freien Zugang zum Boden, da es sich überwiegend von den dort lebenden Laufkäfern ernährt, welche aus geringer Flughöhe gejagt werden. Kern-Jagdhabitate haben eine Größe von ca. 10 ha, wobei etwa 5 pro Nacht angeflogen werden. Sommerquartiere finden sich hauptsächlich in großen Dachstühlen wie z. B. denen von Kirchen, Schlössern oder vergleichbarem.

Die Mopsfledermaus ist als Art strukturreicher Wälder zu bezeichnen, die gelegentlich auch in waldnahen Heckengebieten und Gärten anzutreffen ist. Quartiere befinden sich meist in an Totholz reichen Wäldern hinter abstehender Borke oder hinter Fensterläden und Holzverkleidungen von Gebäuden. Wochenstuben-Verbände benötigen eine Vielzahl an Quartieren auf einer Fläche von mindestens 180 ha, da diese etwa alle zwei Tage gewechselt

Abbildung 13: Stammhöhle

werden. Bechsteinfledermäuse sind typischer Weise Bewohner von Laubwäldern, wo sie dicht entlang der Vegetation in ca. 1-5 m Höhe jagen. Sie finden aber auch in Streuobstbeständen Lebensraum, wenn ein entsprechendes Höhlenangebot vorhanden ist. In ihren Jagdhabitaten von 17 bis 61 ha Größe ernähren sie sich von Nachtfaltern, Schmetterlingsraupen, Zweiflüglern, Netzflüglern, Spinnen und Ähnlichem. Quartiere werden in Baumhöhlen, Stammrissen, Astlöchern und regelmäßig auch in Nistkästen für Vögel oder Fledermauskästen bezogen.

Folglich ist nicht auszuschließen, dass o.g. Arten gelegentlich auch im Plangebiet anzutreffen sind.

Während der morgendlichen Kontrolle auf schwärmende Fledermäuse (Transektbegehung mit Fledermausdetektor Pettersson D240X) konnten keine Tiere festgestellt werden (auch keine jagenden oder durchziehenden). Die endoskopische Kontrolle der Baumhöhle erbrachte ebenfalls keine Nachweise.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

In den Gehölzen konnte eine größere Höhlung festgestellt werden, welche aufgrund der beginnenden Ausfaulung "nach oben" (Höhlendecke) für Fledermäuse mit derartigem Quartieranspruch geeignet ist. Ein Verlust von Fledermausquartieren in Gehölzen ist hinreichend unwahrscheinlich, da weder durch die morgendliche Begehung, noch durch die endoskopische Kontrolle der Höhle Fledermausquartiere festegestellt werden konnten.

Winterquartiere in Bäumen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da entsprechende frostsichere Strukturen fehlen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Der Erhalt der Feldhecken als lineare Landschaftselemente wirkt sich positiv auf die lokalen Fledermauspopulationen aus, da diese solche Strukturen auf Flügen von und zum Quartier oder zur Jagd nutzen können.

☑ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.**

☐ Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

3.2. Vögel (Aves)

Das zu berücksichtigende Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet umfasst Arten des Siedlungsrandes und der Kulturlandschaft (siehe Tabelle 3). [5] [6] [7]

Für Freibrüter die Brutplätze in Gebüschen und Bäumen aufsuchen gibt es diverse Brutmöglichkeiten innerhalb des Untersuchungsgebiets in Feldgehölzen, den Feldhecken oder Einzelbäumen. Weiterhin finden kleine Nischenbrüter der kulturfolgenden Arten in den Bestandsgebäuden Strukturen vor, die sich zur Anlage von Nistplätzen eignen. Ein natürliches Höhlenangebot ist bis auf eine geräumige Stammhöhle nicht vorhanden. Durch die Siedlungsnahe Lage und zahlreiche vertikale Strukturen ist eine Eignung für Wiesenbrüter eher unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden mehrfach Nachweise für Reproduktionsstätten von Vögeln gefunden (siehe Abbildung 14, Abbildung 15 und Abbildung 16).

Tabelle 3: vorläufiges Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind hellgrau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	*Turdus merula*	BU	*	*	b	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	BU	*	*	b	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B / BU	*	*	b	-
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BU	V	V	b	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BU	*	*	b	-
Buntspecht	*Dendrocopus major*	BU	*	*	b	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BU	V	*	b	-
Elster	*Pica pica*	BU	*	*	b	-
Feldsperling	*Passer montanus*	B / BU	V	V	b	-
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BU	*	*	b	-
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BU	V	*	b	-
Graureiher	*Ardea cinerea*	D	*	*	b	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	*	*	b	-
Grünspecht	*Picus viridis*	BU	*	*	s	-
Haussperling	*Passer domesticus*	B	V	V	b	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	*	*	b	-
Kleiber	*Sitta europaea*	BU	*	*	b	-
Kohlmeise	*Parus major*	B / BU	*	*	b	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG	*	*	s	-
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	NG	*	*	b	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	*	*	b	-
Neuntöter	*Lanius collurio*	NG	V	*	b	x
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG / B / BU	*	*	b	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG	3	*	b	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	NG	*	*	s	x
Star	*Sturnus vulgaris*	B / BU	V	*	b	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B / BU	*	*	b	-
Stockente	*Anas plathyrhynchos*	D	*	*	b	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	V	*	s	-
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B / BU	V	*	b	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BU	*	*	b	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BU	*	*	b	-

Legende

Status:
B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
NG = Nahrungsgast
D = Durchzügler / Überflug

§ (Gesetzlicher Schutzstatus):
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

VS-RL:
Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Rote Liste:
RL D: Rote Liste Deutschland
RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)
V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, * = ungefährdet

streng geschützte Arten / Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Grünspecht, Neuntöter, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke):

Aufgrund der Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet und angrenzend können Fortpflanzungsstätten der o. g. Greifvogelarten ausgeschlossen werden. Sie wurden im Rahmen der Potenzialabschätzung aufgeführt und stehen stellvertretend auch für andere Vertreter der Greifvögel oder Eulen, welche die ortsrandlich gelegenen Wiesen nach Kleinsäugern und Ähnlichem bejagen.

Abbildung 14: Nest eines kleineren Freibrüters auf ca. 1,20 m Höhe

Abbildung 15: Corviden-Nest

Arten der Roten Liste und Vorwarnliste (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Wacholderdrossel):

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und Haussperling sind als Nahrungsgäste und Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Störungsempfindliche Arten wie der Neuntöter sind im Plangebiet und der näheren Umgebung bislang nicht festgestellt worden.

Auch die Rauchschwalbe ist kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet und wurde lediglich auf Überflügen gesichtet.

Abbildung 16: Stammhöhle mit Nutzungsspuren als Bruthöhle von Vögeln (eingetragenes Nistmaterial, Verfärbung der Höhlenwand durch Körperfette)

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Durch Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten ubiquitärer und häufiger Arten. Die ökologische Funktion bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang erhalten, auch im Plangebiet verbleiben weiterhin Heckenstrukturen. Tötungen können durch eine zeitliche Begrenzung der Rodungen ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Störungen könnten sich baubedingt für angrenzend brütende Vögel ergeben. Diese sind jedoch nur vorübergehend und werden daher nicht in dem Maß als störend eingestuft, als das für ubiquitäre und häufige Arten (d.h. beispielsweise keine Rote Liste Arten) populationsrelevante Effekte zu erwarten wären.

☐ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

☑ **Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich werden.**

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	Im Zuge der Vegetationsaufnahme wurden jedoch national geschützte Arten festgestellt (*Muscari botryoides* RL D / BW "3 (gefährdet)", *Primula veris* "besonders geschützt")
Fledermäuse	nicht betroffen	-
Vögel	betroffen	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen durch Rodung
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung nur unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

4.1. Allgemeine Maßnahmen

- Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken
- Beschädigungen / Beeinträchtigungen der angrenzenden und z. T. geschützten Biotope im Zuge der Bauarbeiten sind auszuschließen
- zulässige Zeiträume für Gehölzrodungen sind auf den Zeitraum vom 01.11. bis 01.03. zu beschränken, um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen sowie Fledermäusen ausschließen zu können

4.2. Spezielle Arten-Hilfs-Maßnahmen

- Installation von Vogelnistkästen in dafür geeignete Gehölze innerhalb der nach § 33 NatSchG geschützten Offenlandbiotope der Ausgleichsflächen Flst.-Nr. 708 und Flst.-Nr. 708/3. Dies sind:
  - 2 Stk. Steinkauz-Röhren mit Marderschutz, jeweils ein Stück in die vorhandenen Obsthochstämme,
  - 5 Stk. Nisthilfen für große Höhlenbrüter,
  - 3 Stk. Baumläufer-Höhle.
- Installation von Fledermaus-Sommerquartieren in dafür geeignete Gehölze innerhalb der nach § 33 NatSchG geschützten Offenlandbiotope der Ausgleichsflächen Flst.-Nr. 708 und Flst.-Nr. 708/3. Dies sind:
  - 5 Stk. Fledermaus-Spaltenkasten bzw. Fledermaus-Höhle mit mehrfacher Vorderwand und Einflug 14 – 18 mm.

aufgestellt:

Empfingen, den 13.02.2017

BÜRO GFRÖRER
Ingenieure, Sachverständige
Landschaftsarchitekten
Dipl. Biol. Theresa Ettner

ergänzt:

Empfingen, den 27.01.2017
Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)

Literaturverzeichnis

[1] J. Trautner (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 236 Seiten, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

[2] K. Richarz (2011): Fledermäuse, 127 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

[3] Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Zugriff am 18.02.2015): http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf.

[4] M. Braun & F.Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.

[5] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.

[6] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, Radolfzell.

[7] K. Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 800 Seiten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.